

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

15. WP

Ausschussdrucksache 15(15)294 Teil 1**

Nicht angeforderte Stellungnahmen
zu der öffentlichen Anhörung am 21. Juni 2004
zu dem Gesetzentwurf zur Verbesserung des vorbeugenden
Hochwasserschutzes
- Drucksache 15/3168

Beiträge von

- Deutscher Raiffeisenverband e.V.
- Prof. Dr. G. Tetzlaff, Institut für Meteorologie, Universität Leipzig

Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

Der Präsident

15. Juni 2004

11011 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in Kürze wird der Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den o. g. Gesetzentwurf beraten. Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) sieht mit großer Sorge die zu erwartenden massiven Auswirkungen im Bereich der Landwirtschaft sowie in den ihr vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen, wenn der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form Realität werden sollte.

Im Mittelpunkt unserer Kritik steht das Verbot der ackerbaulichen Nutzung in Überschwemmungsgebieten. Es soll Aufgabe der Länder sein, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bis 31. Dezember 2012 die Einstellung des Ackerbaus sicherzustellen. Die dem DRV angeschlossenen genossenschaftlichen Unternehmen unterstützen die einhellige und nachhaltige Ablehnung dieser Regelung durch den gesamten landwirtschaftlichen Berufsstand. In seiner Ablehnung bezieht sich der DRV auch auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 14.05.2004. Der DRV kann keine fachliche oder sachliche Begründung für ein pauschales Verbot des Ackerbaus in Überschwemmungsgebieten erkennen.

Angesichts des Fehlens einer sachlich oder gar wissenschaftlich fundierten Begründung für das vorgesehene Ackerbauverbot ist es aus Sicht des DRV umso dringlicher, auf die verheerenden wirtschaftlichen Konsequenzen einer solchen Regelung in den betroffenen Gebieten hinzuweisen. Nach uns vorliegenden Schätzungen können von einer solchen Regelung in Deutschland insgesamt rund 900.000 ha Ackerflächen - diese entsprechen 8 % der gesamten deutschen Ackerfläche - betroffen sein.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Ackerbauverbotes auf Flächen solchen Umfangs treffen nicht nur die Landwirtschaft selbst, sondern auch die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereiche. Nach vorsichtiger Schätzung rechnet die deutsche Landwirtschaft mit verminderten Deckungsbeiträgen im Umfang von jährlich mindestens 200 Mio. Euro und mit einmaligen Vermögensverlusten in einer Größenordnung von 2 bis 3 Mrd. Euro.


Die skizzierten Schäden würden auch auf die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Vermarktungsunternehmen durchschlagen und dort zu Umsatzrückgängen und in der Folge zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führen.

Von den gravierenden Folgen einer solchen wirtschaftlichen Schwächung des ländlichen Raumes auf den verschiedenen Wirtschaftsstufen würden in letzter Konsequenz auch Bund, Länder und Gemeinden durch rückläufige Steuereinnahmen getroffen werden.

Nach unseren bisherigen Gesprächen gibt es außerhalb des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit keine fachliche Unterstützung für ein Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten.

Angesichts der aufgezeigten wirtschaftlichen Folgen einer solchen fachlich verfehlten Maßnahme möchte ich Sie mit Nachdruck bitten, dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten Ihre Zustimmung zu verweigern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nüssel', written in a cursive style.

Manfred Nüssel



LIM
Institut für Meteorologie

Prof. Dr. G. Tetzlaff

Universität Leipzig

LIM - Institut für Meteorologie, Stephanstr. 3, 04103 Leipzig

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Herrn Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Platz der Republik
11011 Berlin

Betr. : Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes
Bez. : öffentliche Anhörung am 21.06.2004
Datum : 09.06.2004

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

in meiner Funktion als Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirates des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bin ich wiederholt mit den gesetzlichen Regelungen für den Deutschen Wetterdienst in Berührung gekommen. Dabei sind in der jüngsten Vergangenheit des öfteren Überlegungen angestellt worden, wie und auf welche Weise die Ergebnisse der Unwetterwarnungen gestaltet und verbessert werden können. Insbesondere auch aus meinen Erfahrungen als Experte der Welt Meteorologischen Organisation für die Region Europa hat sich ergeben, daß Warnungen mit nur einer Stimme ausgesprochen werden sollten und auch deren Verbreitung gesichert werden muß. Diese beiden Vorgänge werden häufig mit „single-voice-Prinzip“ und „Verlautbarungspflicht“ bezeichnet.

In der Anlage habe ich einige Überlegungen und einen Vorschlag zu einer Veränderung des DWD-Gesetzes beigelegt.

Insbesondere erscheint mir wichtig darauf hinzuweisen, daß die Umsetzung des Vorschlages eine Beteiligung von gewerblichen Anbietern von Wetterinformationen zuläßt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Vorschläge in die Erwägungen zum Gesetzgebungsvorhaben einbeziehen würden. Gerne stehe ich für weitere Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

G. Tetzlaff

Anlage

*LIM - Institut für Meteorologie
Universität Leipzig
Stephanstr. 3
D - 04103 Leipzig
Tel. : ...49 (0)341 97 32 850
Fax : ...49 (0)341 97 32 899
email : tetzlaff@uni-leipzig.de*

*LIM - Institut für Meteorologie
Universität Leipzig
Außenstelle Collm
D-04758 Collm*

1. Vorbemerkung : Die Daseinsvorsorge ist eine wesentliche Aufgabe des Deutschen Wetterdienstes. Integraler Bestandteil der Daseinsvorsorge ist der Schutz vor extremen Wetterereignissen. Eine der wichtigsten Schutzbestandteile ist eine Warnung vor solchen extremen Wetterereignissen und das auf der Grundlage von Wettervorhersage. In der Zukunft werden die Anforderungen an die Qualität der Warnungen stark anwachsen, weil die Anfälligkeit der Gesellschaft wegen der zunehmenden Wertekonzentration größer wird. Grundlage verbesserter Warnungen sind wissenschaftlich begründete Methodenentwicklungen. Die originäre Erstellung und die Verbesserung der Wettervorhersage durch wissenschaftliche Entwicklung gehört zum Kernaufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.
2. Die Erstellung von Vorhersagen und Warnungen für extreme Wetterereignisse erfolgt im Interesse der Allgemeinheit und ist daher ein Bestandteil staatlicher Fürsorgepflicht. Am geeignetsten kann dieser Fürsorgepflicht nachgekommen werden, wenn die Aufgaben der Warnungen interessensfrei und unabhängig von einer identifizierbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Darüber hinaus erfordert diese Fürsorge auch die langfristige Sicherung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben in diesem Bereich. Eine solche Einrichtung könnte aus den bereits innerhalb des DWD vorhandenen Strukturen hervorgehen, weitere Expertise integrieren und somit die Unabhängigkeit und Langfristsicherung durch Zuweisung der Federführung an den DWD sichern.

Im Text des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst werden daher folgende Ergänzungen vorgeschlagen :

Zu § 4 (1) 4. : Ergänzung um ..., extreme Wetterereignisse

Zu §4 (1) 6. : Ergänzung um ..., vor allem Unwetter. Der DWD erhält die Federführung für die Erstellung und Verbreitung Unwetterwarnungen in Deutschland. Dabei liegt das alleinige Verlautbarungsrecht (sog. „single-voice-Prinzip) für Unwetterwarnungen bei einer vom DWD fachlich geleiteten Einrichtung.

Leipzig, den 09.06.2004